



Gebührenordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

1. Mitgliederbeiträge

Es werden Jahresbeiträge und einmalige Aufnahmegebühren in unterschiedlicher Höhe nach folgender Übersicht erhoben.

ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag/ Einzelmitglied	Sportförderbeitrag	Aufnahmegebühr/ Einzelmitglied	Jahresbeitrag/ Familienmitglied	Aufnahmegebühr/ Familienmitglied
ab 25 Jahre	120,00 €	25,00 €	200,00 €	35,00 €	00,00 €
18-24 Jahre	70,00 €	00,00 €	120,00 €	35,00 €	00,00 €

jugendliche Mitglieder	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
16 - 17 Jahre	35,00 €	50,00 €
12 - 15 Jahre	20,00 €	00,00 €
jünger 12 Jahre	00,00 €	00,00 €

Familienmitglieder sind Ehepartner und Lebensgefährten.
Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr berechnet.

2. Wohnplätze:

Die Gebühr beträgt für die umbaute Fläche:

Bleiloch: EUR 15,00 € /qm Miete (7 €) und Betriebskostenpauschale (8 €)
außer individueller Elektroenergieverbrauch

Kloster: Wohnplatzgebühren nach der Festlegung durch die Kommune

Elektroenergie: Bungalows - nach individuellem Verbrauch lt. Jahresabrechnung

Gäste in Bungalows: Bleiloch: 2,00 € pro Person und Nacht ab dem ersten Tag

3. Boote:

Die Liegeplatzgebühren im Punkt 4 vermindern sich um jeweils EUR 10,-- maximal bis zur Höhe der Gebühr für jede Regattateilnahme auf dem Bleilochstausee. Für Mitglieder, die laut bestätigtem Einsatzplan in die Organisation einer Regatta des Vereins eingebunden sind, erfolgt ebenso eine Anrechnung auf diese Gebühr.

Als Regatta werden gewertet: Pfingst-Pokal, Ixylon-Pokal, Langstreckenregatta, Blaues Band, Thüringer Landesmeisterschaften, Thüringen-Pokal und ggf. Regatten, die durch den Vorstand zusätzlich bestimmt werden.

Für Mitglieder, die mit eigenen Booten am Fahrtenwettbewerb des Thüringer Seglerverbandes e.V. teilnehmen, wird für jeweils voll 100 Punkte gem. Ausschreibung des Fahrtensegelwettbewerbs des TSV ebenfalls ein Nachlass von EUR 10,-- gewährt.

4. Liegeplätze, Trailer und Stege:

Für Liegeplätze von Booten von Vereinsmitgliedern im Wasser (an Bojen oder Stegen), für Bootstellplätze auf dem Land und private Stege werden Gebühren erhoben. Da die Stellflächen für Boote und Hänger auf dem Gelände des SC Turbine Bleiloch begrenzt sind, wird für alle Trailer und Slipwagen von Booten, auf denen die überwiegende Zeit kein Boot liegt, eine Abstellgebühr erhoben.

Die Liegeplatz- / Steggebühren betragen ab der Saison 2013:

	während der Saison	im Winterlager
Boote im Freien auf dem Land	EUR 25,--	EUR 25,--
Boote im Wasser an einem Steg oder an einer Boje	EUR 25,--	nicht möglich!
Boote im Bootshaus (je angef. lfd. Meter Länge)	EUR 15,--	EUR 15,--
Boote unter Schleppdach (je angef. lfd. Meter Länge)	EUR 10,--	EUR 10,--
Jollenkreuzer im Bootshaus (je angef. lfd. Meter Länge)	EUR 20,--	EUR 20,--
Jollenkreuzer unter Schleppdach (je angef. lfd. Meter Länge)	EUR 15,--	EUR 15,--
Dinghy, Paddelboote, Surfbretter, Ruderboote, Schlauchboote kürzer 3,5m im Freien auf dem Land bzw. im Bootshaus	EUR 15,--	EUR 15,--
privater Steg auf dem Gelände an der Sperrmauer(Jahresgebühr)	EUR 45,--	
privater Steg auf dem Gelände Campingplatz Kloster	Gebühr entsprechend der Vereinbarung mit der Kommune Saalburg-Ebersdorf	
Trailer und Slipwagen ohne Boot	EUR 25,--	

Die Liegeplätze an Bojen und vereinseigenen Stegen sind jährlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Vorstand zu beantragen und müssen schriftlich bestätigt werden. Stellplätze auf dem Land sind mündlich mit dem Hafenmeister abzustimmen.

Alle Eigentümer von Booten, Kreuzern, Dinghy, Paddelbooten, Surfbretter, Schlauchbooten, Trailern und Slipwagen sind verpflichtet, diese an einer von außen sichtbaren Stelle entsprechend der Geländeordnung zu kennzeichnen.

5. Nutzung der Jugendboote:

Jugendboot	Entgelt pro Saison:	Das Nutzungsentgelt vermindert sich um jeweils 10% für jede Regattateilnahme. Eine Verminderung ist nur bis 50% des Nutzungsentgeltes möglich. Sollte der Verein ein Boot für eine Veranstaltung einer anderen Person zuteilen, so verringert sich das Nutzungsentgelt um 5%.
420er	EUR 200,--	
Opti	EUR 50,--	

6. Clubleistungsstunden:

Jedes Mitglied hat Pflichtstunden nach folgender Übersicht zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleich von EUR 15.-- /Std. zu entrichten.

	Pflichtstunden pro Saison
Familie (Vollmitglied u. Ehepartner zusammen)	15 Stunden
ordentliches Mitglied	10 Stunden
jugendliches Mitglied ab 16 Jahre	10 Stunden
jugendliches Mitglied 12 - 15 Jahre	5 Stunden

Jugendliche Mitglieder unter 12 Jahren, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder ab 75 Jahren haben keine Pflichtstunden zu leisten. Mitglieder, die über längere Zeit der Saison krankgeschrieben sind und somit ihre Pflichtstunden nicht leisten können, können nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand von den Pflichtstunden entbunden werden.

Als Pflichtstunden zählen:

- organisierte Arbeitseinsätze und Leistungen im Absprache mit Hafenmeister oder Geländewart,
- Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten,
- angeordnete Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen.

7. Nutzung von Vereinseinrichtungen / des Vereinsgeländes:

Spinnnutzung: EUR 10,-- / Jahr

Bei Übernachtung von Gästen in Zelten / Wohnwagen / Wohnmobilen auf dem Gelände des Clubs außerhalb von Veranstaltungen, welche durch den Club veranstaltet werden bzw. bei Übernachtungen von Gästen, die nicht Teilnehmer / Trainer von Trainingslagern des Clubs sind, fallen Gebühren für die Übernachtung an:

Gebühr pro Person und Nacht: EUR 4,--

Für private Veranstaltungen gleich welcher Art werden folgende Gebühren erhoben;

Nutzung der Küche: 25 €

Gäste der Veranstaltung, die nicht Mitglied im SCTB sind: 1,00 €

Das Slippen von Booten auf dem Gelände des SC Turbine Bleiloch e.V. ist ausschließlich Mitgliedern und Gästen des Vereins gestattet. Es erfolgt unentgeltlich.

8. Zahlungsweise

Gebühren und Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung, spätestens bis zum 01.05. des laufenden Jahres auf das Clubkonto zu entrichten.

9. Mahngebühren:

Mahngebühr: EUR 10,--

gerichtlicher Mahnbescheid: Umlage der Gerichtsgebühr

10. Nichtzahlung innerhalb des Kalenderjahres

Leistet ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung (mindestens zweimal) keine Beitragszahlung, so ist die Voraussetzung für einen Vereinsausschluss gegeben.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht.

12. Inkrafttreten

Die neu gefasste Gebührenordnung tritt nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.09.2024 zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.